

Wien, am 18. Oktober 2012

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrssopfer-Entschädigungsgesetz geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013)
GZ.: BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012

Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt und anerkennt die Intention des Gesetzgebers, insbesondere mit dem Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz, Diskriminierungen von Menschen mit Beeinträchtigungen beim Zugang zu privaten Versicherungsleistungen verhindern zu wollen

Artikel 25 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl III, Nr. 155/2008) verpflichtet Österreich, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung anzuerkennen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben.

Hinsichtlich Versicherungen muss Österreich die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung verbieten, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten.

Da der Zugang zu privaten Versicherungsverträgen in den Anwendungsbereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGBl I Nr. 82/2005) fällt, wurde bisher

von spezifischen Regelungen zur Hintanhaltung von Ungleichbehandlungen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Versicherungsrecht abgesehen. Die Ergebnisse der Studie „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“ des BMASK, haben jedoch gezeigt, dass sich private Versicherungsunternehmen, ungeachtet dessen, dass sie eine Verletzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes Schadenersatzpflichtig macht, häufig nicht an das Diskriminierungsverbot halten. Die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz als auch nach dem Konsumentenschutzgesetz reichen offenkundig nicht aus, um Diskriminierungen hinsichtlich privater Versicherungsverträge zu verhindern. Zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes von Menschen mit Beeinträchtigungen werden in der Studie eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen.

Dementsprechend ist im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020, der am 24. Juli 2012 von der Bundesregierung beschlossen wurde, festgehalten, dass es im Bereich privater Versicherungen häufig zu Problemen kommt. Die Tatsache, dass jemand behindert ist, wird oft pauschal zum Anlass genommen, eine Versicherung entweder überhaupt zu verweigern bzw. nur mit höheren Prämienzahlungen anzubieten oder aber gewisse Bereiche von der Versicherung auszuschließen. Daher ist im Kapitel 2.2.3. als Maßnahme 47 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe betreffend Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung bei privaten Versicherungen vorgesehen, die bis 2014 Ergebnisse erarbeiten soll.

Ad Artikel I (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Ad § 9

In Ergänzung zu den Vorgaben hinsichtlich Berücksichtigung des Faktors Geschlecht schlägt die Lebenshilfe Österreich vor, dass auch entsprechende Vorgaben für Menschen mit Beeinträchtigungen vorgesehen werden. Zu überlegen wäre auch, die Unzulässigkeit eines gänzlichen Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen explizit festzuschreiben. Dies hätte den Vorteil, dass Versicherungsunternehmen, die diese Vorgaben beharrlich nicht einhalten, gemäß § 7b Versicherungsaufsichtsgesetz sogar ihre Konzession verlieren könnten.

Ad § 129m

Eine Ergänzung des Faktors Behinderung/ Beeinträchtigung (im § 9) sollte auch auf bereits bestehende Verträge Anwendung finden, da es ja auch im Nachhinein zu Prämienhöhungen oder Ausschluss von Leistungen aus Gründen einer Behinderung/ Beeinträchtigung kommen kann.

Ad Artikel II (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Ad § 1d

Die Bestimmung enthält einige unbestimmte Begriffe: wie „behindert“, „wesentliche Erhöhung der Gefahr“, „auf der Grundlage von für den individuellen Gesundheitszustand der behinderten Person relevantem und verlässlichem medizinischen Wissen“.

Hinsichtlich einer Definition von Behinderung regt die Lebenshilfe Österreich an, eine weite nicht abschließende Definition von Behinderung mit Bezug auf die soziale Dimension im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zu verwenden. In diesem Sinne schlägt die Lebenshilfe Österreich die Verwendung der Formulierung „Menschen mit Beeinträchtigung“ vor.

Ad § 1d Abs. 1

Die Festschreibung der Unzulässigkeit einer Ablehnung oder Kündigung oder das Abhängig machen einer höheren Prämie aufgrund einer Beeinträchtigung / Behinderung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Ad § 1d Abs. 2

Sehr positiv ist, dass der Faktor Behinderung / Beeinträchtigung für sich allein genommen nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen darf sondern ein Prämienzuschlag nur dann wirksam vorgesehen werden darf, wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation in dem betreffenden Versicherungszeit darstellt und der individuelle Gesundheitszustand eine wesentliche Erhöhung der Gefahr bewirkt.

Ad § 1d Abs. 3

Gemäß Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Richtlinie zur Hintanhaltung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung beim Zugang und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ist grundsätzlich nur dann von einer sachlichen Rechtfertigung und damit Zulässigkeit behinderungsbedingt erhöhter Versicherungsprämien bzw. eines (teilweisen) Ausschlusses von Leistungen auszugehen, wenn diese Benachteiligung auf nachvollziehbaren

versicherungsmathematischen Grundsätzen bzw. statistischen Daten beruht und im konkreten Fall nicht unverhältnismäßig ist. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im Gesetzesentwurf.

Höchst problematisch ist, dass bei Fehlen oder unzureichend statistischer Daten die Gefahrenerhöhung für die Prämienberechnung durch von Versicherungsunternehmen finanzierte Gutachten ersetzt werden kann. Angesichts des Machtgefälles zwischen großen rechtskundigen Versicherungsunternehmen auf der einen Seite und in der Regel rechtsunkundigen Individuen auf der anderen Seite, würde diese Bestimmung im Ergebnis wohl wieder zu einer Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen führen und könnte somit die Intention des Gesetzgebers unterlaufen.

Ad § 15c – Verbandsklage

Eine Verbandsklage ist sicherlich ein sinnvolles Instrument zur Rechtsdurchsetzung. Die vorgesehene Regelung erscheint jedoch aus mehreren Gründen problematisch. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die Verbandsklage nur bei Verstößen aufgrund einer Behinderung / Beeinträchtigung vorgesehen ist, andere Bereiche, wie Geschlecht, Alter, Ethnie, etc. jedoch ausgeschlossen werden. Es sollten die gleichen Schutzstandards für alle benachteiligten Personen vorgesehen werden. Auch erscheint eine spezielle Regelung zur Verbandsklage im Versicherungsrecht im Hinblick auf eine Ausweitung der bereits existierenden Rechtszersplitterung nicht ratsam.

Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt daher, die Möglichkeit einer Verbandsklage im Gleichbehandlungsgesetz einzuführen und im Versicherungsvertragsgesetz auf § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und auf eine entsprechende Bestimmung im Gleichbehandlungsgesetz zu verweisen.

Zu überlegen wäre darüber hinaus auch eine Aufnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in den Kreis der gemäß § 178g Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetzes im Falle einer Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes durch das Versicherungsunternehmen unverzüglich zu verständigenden Stellen.

Die Studie des BMASK enthält noch eine Reihe weiterer Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Versicherungsrecht, wie etwa Einräumung eines Anspruches auf Herstellung des diskriminierungsfreien Zustands, Erleichterungen beim Zugang zum Recht, etwa in Form von modifizierten Prozesskostenregelungen oder der Einführung einer Beweislastumkehr, um hier nur einige anzuführen.

Diese und viele weiteren Fragen, wie zum Beispiel, die Frage, wie mit einer nach Abschluss eines Versicherungsvertrages auftretenden Beeinträchtigung umzugehen ist, müssen noch gelöst werden.

Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt daher dringend den Themenbereich „Verbesserungen der Rechtsschutzmöglichkeiten im Versicherungsrecht“ aus der Novelle zu nehmen und stattdessen, entsprechend der Maßnahme 47 des Nationalen Aktionsplan Behinderung, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. deren Interessensvertretungen einzurichten, mit dem Ziel, möglichst rasch Lösungen betreffend Diskriminierungsschutz aufgrund einer Beeinträchtigung bei privaten Versicherungen zu erarbeiten.